

Name, Vorname

16.02.23

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078 S42 I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Komm.:

StPO: 57 (2014)

StGB: 62 (2015)

## A - Gutachten

Zu prüfen ist, ob ~~hinreichend~~ im Sinne des § 130 I StPO aufgrund Anlass zur Erhebung der effektiven Klage gegeben ist. Das ist dann der Fall, wenn ein hinreichender Tatverdacht i. S. d. § 203 StPO besteht, also die Verurteilung des Beschuldigten Miroslav Popic am Ende einer gedachten Hauptverhandlung wünschenswert ist.

## TK 1 - Die Beschaffung des Taxis

A. Der Beschuldigte könnte sich wegen eines besonders schweren Diebstahls zu Lasten des Zeugen Kandić strafbar gemacht haben (§§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 2 StGB) indem er das Taxi mit dem Kennzeichen HH-AK 123 am 8.8.2018 um kurz nach 15:00

Um Aufbruch und Wegfahr.

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

a) Als nicht im Alleinbesitz  
des Beschuldigten stehende, beweg-  
liche Sache ist § 90 BGB  
stellt das Taxi ein typisches  
Tatobjekt dar.

b) Der Beschuldigte müsste  
dieses auch weggenommen haben.  
Dies erfordert die Aufhebung des  
alten und Begründung neuer Ge-  
wahrans ohne oder gegen den  
Willen des Gewahrsamsinhabers.

Zunächst war der Zeige Känditz  
Gewahrsamsinhaber. Auch nach  
dem Abstellen des Wagens in  
der Layenhamer Chaussee auf  
der Höhe des Hauses Nr. 287  
hatte er die bei einem

gelockerten Gewahrsam!

Herrschaftswort als folgende natür-  
liche Sachmenschheit von. Das  
er das Auto geparkt hat,  
ändert hieran nichts. In diesem  
Fall besteht die notwendige  
Veranlassung des Herrschaftsverhält-  
nisses weiter.

Durch das Fahren mit dem Taxi  
nach dem Aufbruch über die  
Beschuldigung selbst die tatsäch-  
liche Sachmenschheit aus. Ein  
Jahrestats ausschließendes Ein-  
verständnis liegt nicht vor.

c) Die Wegnahme des Taxis  
kann dem Beschuldigten auch  
mit überwiegender Wahrscheinlich-  
keit nachgewiesen werden.

Zudem hat der Beschuldigte  
durch seine Schwärze mitgeteilt,  
dass er das Taxi nicht  
gestohlen habe. Dass sie er in

ditzem mitgeteilt. Faktum sei jedoch eine Behauptung gewesen, die er zwar in der Urkunde "Meritas Ed" getroffen habe, dass Nam er aber nicht nennen möchte.

✓  
Allerdings stehen dem folgende Indizien gegenüber, welche eine Weigerung durch den Beschuldigten als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Dies ergibt sich zunächst aus dem Aussage der Zeugin Petersen, Inhaberin von "Meritas Ed". Diese bestätigt sie den Aufenthalt des Beschuldigten. Allerdings habe dieser die Urkunde alleine gehalten. Die genaue Erinnerung über knapp sechs Wochen nach der Tat

Wird nachvollziehbar mit  
der Schilderung des Vaters ab  
des eigenen Geburtstages am  
Vortag verknüpft. Auch der  
Rest der Aussage spiegelt die  
Angabe des Beschuldigten, ins-  
besondere was die Verweil-  
dauer von knapp drei Stunden  
schon das Verlassen der  
Umklekabine um 15:00 Uhr sowie  
den Betonsaum angehe. Diese  
genaue Erinnerung an einen  
Stammesbesuch ist bei einer  
Gastronomie nicht üblich.

Der Aussage des Beschuldigten,  
dass eine zweite - weibliche -  
Person das Taxi gefahren haben  
soll, wird durch die Aus-  
sagen von den PS Yildiz  
und Frake sowie der PS  
Kappert und Leon widerlegt.

Diese haben sowohl während  
des Falls durch die Staats-  
als auch nach dem Unfall  
am Waldringtunnel stets nur  
eine männliche Person im Taxi  
gesehen. Auch ist niemand  
anderes vom Täter geflüchtet.

Wäre kommt der Fund eines  
für die Größe Hund passenden  
Rind - Hundschuh im Taxi  
nach dem Unfall. PD Vilaz  
war nach dem Unfall aufge-  
fallen, dass der Beschuldigte  
(nur) einen rechten Hundschuh  
trug. Diese Beobachtung blieb  
auf Grund der Styrlik im  
August im Gedächtnis. Der  
dann passende zweite (Wand-  
schuh wurde im Taxi gefunden.  
Das Sachverständigen Gutachten

✓  
Von Fr. Dr. Böhmer des  
Instituts für Toxicologie und Biolo-  
gie vom 23.08.2018 hat  
eine zu 99,9% wahrscheinliche  
Übereinstimmung der DNA mit  
der des Beschuldigten festge-  
stellt.

## 2. Subjektiver Tatbestand

a) Der Beschuldigte handelte  
auch vorsätzlich.

b) Dem Beschuldigten muss  
auch nachgewiesen werden, dass  
er in der Absicht handelt,  
sich das Tat rechtswidrig  
zuzurechnen. Dies erfordert den  
Nachweis der Absicht einer  
dauernden Enttarnung der Be-  
rechtigte sowie eine mindestens  
vorübergehende Absicht.

Eine mindestens vorübergehende  
Absicht setzt voraus, dass der



Hier lag kein Problem!  
kürzer!

Beschuldigt sich der Sache  
wenigstens vorübergehend seinem  
eigenen Vermögen einverleibt.

Dies ist bei der bestimmungs-  
gemäßen Nutzung des Taxis zur  
Fortbewegung der Taxis.

Zudem muss der Beschuldigte  
bedingt vorsätzlich hinsichtlich  
der dauerhaften Entziehung des  
Eigentums gehandelt haben.

Dem könnte entgegen-  
steher, dass der Beschuldigte  
nicht langfristig über das Taxi  
verfügte. Dies scheint einer ent-  
geltlichen Entziehung entgegenzustehen.

Auf Grund der mit Beachtung  
von § 248b StGB ist diese Ab-  
grenzung von Bedeutung.

Im Ergebnis kann die Entziehungs-  
vorsicht jedoch nachgewiesen  
werden. Anhaltspunkt ist zunächst  
die Richtmotive des Täters.

Vorliegend hat diese das  
Geschick nur nach einem  
Schweren Unfall betrogen. Anzeichen  
dafür, dass es das Tier wieder  
an den Ort des Aufbruches  
bringen wollte, bestehen nicht.

Hilke kommt, dass die auf  
Grund der Fehlwaise in Kauf  
genommene Zerstörung eines end-  
gültigen Entzuges der Leibesmäßig-  
lichkeit herbeiführt.

Die dem Beschuldigten mit  
überwiegender Wahrscheinlichkeit  
nachweisende Zerstörungsabsicht  
✓ was auch rechtswidrig.

ii. Der Beschuldigte handelte  
auch rechtswidrig.

iii. Er handelte auch schuldhaft.

Unabhängig von der Frage der  
Verwechslung der Untersuchung

der Blutprobe scheidet eine  
Schuldunfähigkeit nach §20  
StGB aus. Eine weiche  
sedative Störung nach Var.3  
in Form einer akuten Intoxikations-  
psychose wird prognostisch ab  
einem BAK von 3‰ angenommen.  
Auch unter Zuordnung eines  
eines Sicherheitszeitiges von  
0,7‰ und einer angenommenen  
Resorptionsrate von 0,7‰ pro  
Stunde ergibt sich, dass bei der  
Tct um kurz nach 15:00 Uhr  
keine 1,8‰ übersteigende BAK  
angenommen werden kann. Es  
fehlt auch an anderen Punkten,  
um eine Steuerungsfähigkeit zu  
befinden. Nach Aussage von  
PB V.1412 und PB Franke  
kam der Beschuldigte noch  
later und sich abkühltes.

U<sub>1</sub>. Auch das Vorliegen eines  
besonders schwerer Falles kann  
mit überzeugender Wahrschein-  
lichkeit nachgewiesen werden. Die  
Anwendung des § 243 I 1 StGB  
ist auf Grund des Wertes des  
Tats von ~ 28.000€ nicht  
nach § 243 II StGB ausgeschlossen.

Das Ergebnis gehört  
an der Schluss-  
der Prüfung!

Der Beschuldigte hat <sup>zwei</sup> ~~ein~~  
das Deliktbeispiel des § 243 I  
2 Nr. 1 StGB (1.), <sup>nicht aber der</sup> ~~als auch~~  
Nr. 2 (2.) erfüllt.

1. Er ist mit einem nicht zu  
Ordnungsmaßes Umfang bestimm-  
ter Wehrung in einen um-  
schlossenen Raum eingedrungen.

Als Raum erfasst sind alle  
Raumgebilde, die zum Schutz  
durch Menschen gedacht sind  
und durch mindestens teilweise  
künstliche Abwehrrichtungen  
umgeben sind. Dies ist bei

Wird zu lang  
Hier lag kein  
Problem

der Fahrkarte eines Autos  
des Taxi. Valigard ergibt  
sich aus dem Gestächter  
von UHK Gochter, einem  
Sachverständigen für Fahrzeug-  
technik, dass die Tür des  
des Taxis aufgebrochen wurde.

Darin ist der Beschuldigte er-  
gedungen. Er hat den Verschluss  
der Tür mit einem hierzu  
nicht bestimmten Werkzeug ge-  
öffnet. Die Tür wurde ausweis-  
lich des Gestächters gewaltsam  
mit einem Schraubendreher oder  
anderen Gegenstand gewaltsam ge-  
öffnet. Ein solcher Schraubendreher  
wurde im Innenraum des Taxis  
gefunden.

Die Befehle durch den Beschul-  
digten kann auch hier nachge-  
wiesen werden. Ausweislich  
des jenseitigen Gestächters von  
Dr. Böhme können auch

die DNA - Spuren an dem  
Schraubendeckel zu 99,9% dem  
Beschuldigten zugeordnet werden.

jedoch nicht

2. Dem Beschuldigten kann  
die Wegnahme  
durch den Nachweis einer dieser  
Schuhvernichtung besonders persönliche  
Sache (§243 I 2 Nr. 2 StGB)  
nachgewiesen werden.

Eine besondere Schuhvernichtung,  
die geeignet und bestimmt ist,  
die Wegnahme einer Sache  
zu erschweren, kann auch das  
Zündschloss eines PKW sein.

Das Tatobjekt war aufgrund  
nicht mit einem "keyless"-  
System ausgestattet. Das Starten  
des Motors war nur mit einem  
Schlüssel möglich. Dies ersucht  
die Wegnahme nicht unethisch.

Diese Vernichtung hat der Be-  
schuldigte ~~überwunden~~ jedoch

Eher anders!

nicht überwinden. Das Statut  
des P.V.W. wurde durch das  
Herausreißen der Zündkerze  
unter dem Lenker ermöglicht.  
Darin liegt jedoch nur eine  
Umkehrung der besonderen Weg-  
nahmepflicht, ist keine Überseh-  
dung.

3. Hinsichtlich der Beweislage  
von § 243 I 2 Nr. 1 StGB  
handelt es sich um die Beweislage auch  
unüblich.

. Nicht erwahren!

3. Eine Strafbarkeit nach  
§ 248 StGB scheidet auf  
Grund der angeordneten Subs-  
sidiarität aus.

unwürdig,  
notwendig für einen  
Eubrecht  
kein eigener  
Unrechtsgehalt

↳ Allerdings kam dem Be-  
schuldigten hinsichtlich der  
Tatbestände sowie der Zündkerze  
eine Sachbeschädigung nach  
§ 303 I StGB nachgewiesen  
werden. Dies zur Verfolgung

diese Tat nach § 303c  
StGB nachträgliche Strafart  
wurde durch den Geständnis  
gestellt.

Sowohl hinsichtlich der Tatart  
als auch der Endverfügung hat  
das Verhalten des Beschul-  
digten zu einer nicht ganz un-  
erheblichen Substanzverletzung  
geführt, durch welche die Brauch-  
barkeit zum bestimmungsgemäßen  
Zweck - dem Fahren - nicht  
nur unerheblich gemindert  
wurde.

Dies geschah aus Vorsatz,  
rechtswidrig und schuldhaft.

15 !! Saken für den Drebstahl, der  
unproblematisch ist Das ist  
zu lag!



## TU 2 - Die Fäkt

### durch Herrburg

A. Dem Beschuldigten könnte die Begehung eines Totschlages nach §212 I StGB nachgewiesen werden, da er mit überhöhter Geschwindigkeit den Waldringtunnel in die falsche Richtung befährt.

### I. Tatbestand

#### 1. Objektive Tatbestand

In Folge der Fäkt durch den Beschuldigten sowie der darauf folgenden Kollision mit dem Taxi des Zeugen Ilmer mit dem Kennzeichen HH-MY 444 ist der Fahrgast Josef Baldau verstorben. Der Erfolg des §212 I StGB ist eingetreten. Die Fäkt des Beschuldigten war hierdurch auch kausal, und der Taterfolg ihm auch objektiv zuzurechnen.

2. Subjektiver Tatbestand  
Der Beschuldigte müsste auch  
versätzlich gehandelt haben. In  
Betracht kommt vorliegend eine  
bedingt vorsätzliche Tatbegehung.  
Dafür muss er den Erfolg  
billigend in Kauf genommen  
haben. Das notwendige Abbinde  
mit der Tatbestandsverwirklichung  
setzt voraus, dass der Eintritt  
des Erfolgs als möglich und  
nicht gar fernliegend erkannt  
wurde. Unzureichend, und nur  
ein bewusst fehlerhaftes Handeln  
begründet, wäre es, wenn der  
Beschuldigte den möglichen Erfolg  
zwar erkannt hat, mit diesem  
aber nicht einverstanden ist und  
darauf vertraut, dass der Erfolg  
nicht eintritt.

Hier ist eine umfassende Wu-  
rdigung aller objektiven und

subjektiven Tatumstände notwendig, insbesondere der Teilnahme und der Befassung des Beschuldigten. Dabei ist zu bedenken, dass die Ursache besonders gefährliche Handlungen eine Indizwirkung für das Inkaufnehmen des Tötungserfolges darstellt.

Gegen die Annahme von bedingtem Verschuldung spricht, dass der Erfolg ungewünscht wäre. Unbegründet wäre bei einem Unfall auch stets eine Gefahr für den Beschuldigten zu betrachten gewesen. Dies hat sich auch insoweit bestätigt, als dass er selbst auch eine Gehirnerschütterung, ein Schenkeltrauma sowie Prellungen, Hautabschürfungen und Hautverblutungen erlitten hat.

Gegen die Inkafnahme eines Unfalls spricht zudem auch

unleserlich

die Hoffnung des Täters, einen Unfall zum Schutze des Autos zu vermeiden sowie die eigene Überzeugung, auf Grund besonders vermeintlicher Fahrfähigkeiten keine Unfälle zu haben. Für letzteres gibt es mit Blick auf den Beschuldigten jedoch keine Anhaltspunkte.

Gegen ein besonderes Erfolgsinteresse am Achtverletzung spricht, dass dieses nicht sein eigenes war, sondern zwar von einem Unbeteiligten bitten erwardet wurde war.

Uebrigens spricht die Gesamtbetrachtung aller verfügbaren Indizien dafür, dass sich der Beschuldigte mit dem Eintritt des Erfolges abgefunden hat, mithin bedingt UG-süchtig handelte. Dies ergibt sich

aus der Dauer des Fehls,  
der erreichten Geschwindigkeit,  
dem Beobachtungsfall - sowie  
weiteren Faktoren.

Zunächst ist zu berücksichtigen,  
dass die Gefahr einer schwer-  
wiegenden Kollision mit längerer  
Fehlzeit steigt. Absehbare des  
Berichts von PR Lücken  
fahr der Beschuldigte nach  
seiner ersten Sicht noch mehr  
als 100 Kilometer durch die  
Hamburgs Innenstadt.

Hierbei kann es schon fast  
zu einem Unfall. Dies ~~man~~  
wird durch die Aussage der  
Tasifahrerin Lora Bitter und  
ihrem Fahrzeug Vord Vorher  
bestätigt. Als der Beschuldigte  
eine <sup>rote</sup> Ampel am Jungfernstieg  
überfuhr, war diese schon länger

Zeit rot. Zwei Fußgänger, die gerade an der Ampel die StraÙe überqueren, konnten in letzter Minute zur Seite springen. Ein Bremmanöver führte der Beschuldigte nicht durch.

Hierzu kommt, dass der Beschuldigte mehrfach rote Ampeln oder Vorfahrtsschilder missachtete. Dies spricht gegen die Annahme, dass schon alles gut gehen würde. Insbesondere der Zeugenaussagen herrschte keine Uneinigkeit, sowohl durch Fußgänger, Fahrradfahrer und andere Autos.

Bewichtiges Indiz ist zudem die größere Geschwindigkeit. Allgemeine Erfahrungen über die menschliche Wahrnehmung können als Indiz für das Vorliegen von bedingtem Vorwissen gewertet

werden. Dies kann insbesondere  
beim Überschreiten der Geschwin-  
digkeitsbegrenzung um mehr als  
40 km/h der Fall sein. Im  
gesamten Fichtbereich war eine  
Begrenzung auf 50 km/h vorhanden.  
Sowohl der Schichtzug der  
PB Koppel ist hier als  
durch das Zeug. Bilder weisen  
auf eine Geschwindigkeit von  
über 100 km/h hin. Dies ist  
zweifellos, wird aber durch  
das französische Geschwindig-  
keitsgutachten von Herrn Tunner  
vom 17.08.2018 bestätigt.

Demnach für die Beschädigung  
nicht nur beim Aufprall auf  
das Teil des Zuges immer  
mit ca. 145 km/h. Auch  
zwar war er mit mehr als  
der doppelten als der erlaubten

Gegen das Interesse an einer Unfallvermeidung spricht auch, dass im Unfallgutachten fest-  
gestellt wurde, dass keine  
Benzinspuren im Walmington  
vertriften waren.

Geschwindigkeit unterwegs. Das  
ist die verjagte Polizeifahrt,  
das er abhörte, war im  
Schritt mit 131 km/h unter-  
wegs.

Ebenfalls gefährlich, und  
gegen die Annahme bewusster  
Fahrlässigkeit spricht, ist nicht  
nur der vom Beschuldigte zu-  
gegebene Alkoholkonsum. Dieser  
verschlechtert die Reaktionszeit,  
und erhöht die Unfallwahr-  
scheinlichkeit. Hierzu kommt, dass  
der Beschuldigte den Walming-  
tunnel entgegen der Fahr-  
richtung befährt. Hierdurch wird nicht  
nur das Ausweichen sondern  
Überholmanöver erschwert. Auch  
steigt das Risiko bei einer  
Kollision: Es kann zu weiteren  
Einschlagen in der Wand kommen.



sehr viel Selbständigkeit.

Insgesamt mit der Würdigung aller Indizien, dass der Beschuldigte nicht auf eine gute Lösung vertritt, sondern einen tatsächlichen Unfalls beiliegend in Kauf nahm.

Es handelt sich auch rechtswidrig und schuldhaft.

an der  
S!

B. Ihm kann jedoch kein Mord an Geschädigten Beldau nachgewiesen werden. Es liegen weder objektive (dazu I) noch subjektive (dazu II) Merkmale vor.

I. Dem Beschuldigten kann weder gemeingefährliches (1.) noch heimtückisches Handeln (2.) nachgewiesen werden.

1. Der Täter erfolgte nicht mit gemeingefährlichen Mitteln, s. zu II

Uw. 7 S. 163. Der konkrete Tatort

Wohl doch  
geringfügig

Stimmt. Geht  
nämlich nur bei  
direkten Versuch

Im Vergleich mit der über  
strömte, sind diese Tiere  
offenbar nur selten im Teil  
des Kopfes, aber besonders  
die Nase, wo diese eine  
große Rolle

spielt. In der Untersuchung  
des 2. Gehirns des bei  
Wang der Kopf nach unten  
Lage, sind gegen die Kopf  
teil, jedoch ist die Linsen  
6. Seite des Gehirns, aber  
mit der Teil des Kopf  
teil, besteht

2. Gehirns liegt Linsen  
besteht Gehirns in, 6. 5  
Vor 5. Seite. Die Gehirns  
teil nicht ist der Gehirns  
Seite der Gehirns des Kopf  
ausgeht.

Im Kopf Gehirns sind mit  
Gehirns Gehirns

Verdeckungsabsicht?

Nachgewiesen werden, dass er mit dem richtigen Ausnutzungsbewusstsein handelte, also in feindseliger Willensrichtung handelte. Entsprechende Anteilspunkte fehlen.

ii. Auch subjektive Motivebene liegen nicht vor. Zwar erscheint ein Handeln hinsichtlich der Verdeckung des Vaters begrenzter Dabsicht nicht ausgeschlossen, § 261 II Var. 9 StGB. Allerdings nahm er auch eine Kollision, welche die mögliche Gefahr der Entdeckung zeigt, blüht in Kauf. Insgesamt fehlt es an Nachweis, dass er vorsätzlich hinsichtlich der Verdeckung handelte.

Ebenfalls nicht mit überzeugender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen ist ein Handeln aus niedrigen Beweggründen, § 261 II Var. 4 StGB. Mehr, als nach allgemeiner

sittliche Ansehensverächtung  
sind und auf niedriger Stufe  
stehen, sind nicht erlenbar. Insbe-  
sondere das erst während der  
Tat entstandene sportliche - und  
nur bezügl. - Tätigkeitsverzicht spricht  
hinzugeh.

hochmal?

C. Allerdings kann dem Beschul-  
digten die Sachbeschädigung  
an der Tasse der Zeuge  
Kandidat und keine nachgewiesen  
werden, § 303 I StGB. Allerdings  
hat nur der Zeuge Kandidat der  
noch § 303c StGB strafrechtlichen  
Strafantrag gestellt. Durch den  
Totalschaden an Tasse wurde  
die Gebrauchsfähigkeit der  
Sache völlig aufgehoben, diese  
also zerstört i. S. d. § 303 I StGB.

Amtshäuser

### TK 3 - nach dem Unfall

A. Der Beschuldigte könnte sich wegen Widerstands gegen Vollzugsbeamte nach § 31 I StGB strafbar gemacht haben, indem er nach dem Unfall <sup>in Richtung der</sup> ~~perpetrat auf die~~ PB Kopf geschiess.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektive Tatbestand

a) Sowohl der PB Mann als auch der PB Kopf sind als Polizeibeamte Vollzugsbeamte i.S.d. VGSchSt.

b) Die Handlung des Beschuldigten erfolgt auch bei Verneinung einer Diensthandlung. Die vorläufige Festnahme des Beschuldigten hatte schon begonnen, war aber noch nicht beendet.

c) Gegen diese Droshandlung hat der Beschuldigte mit Gewalt Widerstand geleistet. Es liegt ein Einsatz körperlicher Kraft vor, der geeignet ist, die Vollstreckungshandlung zumindest zu erschweren. Dies war bei den einzelnen Schlägen der Fall. Dass die Beamten dieses ausbrechen konnten ändert nichts an der Erfüllg des Tatbestandes.

2. Der Beschuldigte handelte auch vorsätzlich.

II. Er müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Allgemeine Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Auch war die Droshandlung der Beamten i. S. d. § 113 III, IV StGB rechtmäßig.

Nach dem hier maßgeblichen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrüßbegriff

ist allein die formale Rechtmäßigkeit relevant. Gesetzliche Grundlage des Handelns war §127 StPO, hierfür waren die Beamten auch zuständig. Formalia waren nicht zu beachten. Auf Grund des tatsächlichen Vollzugs der Vollstreckungsbescheide des §127 StPO lag auch eine konkrete Ermessensausübung vor.

III. Der Beschuldigte handelt auch schuldhaft.

Zudem liegt es besonders schärf. Fall Nr. 113 II 2 Nr. 1 StGB. Leid am Messer mit einer Klinge von 10cm. Führt es ein gefährliches Waffenzug mit.

B. Durch die jeweiligen Schläge hat er sich <sup>sich</sup> <sup>weil ein</sup> ~~den~~ ~~Tatbestand~~ eines ~~des~~ tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte auf Vollstreckungsbeamte strafbar gemacht, §114 I StGB.

Die vorläufige Festnahme stellt eine Demütigung durch die Anstöße dar. Die jeweiligen Schläge sind in feindseliger Absicht unmittelbar auf den

Auch in diesem Fall  
liegt auf Grund des Beweises  
durch § 114 II ein besonders  
schwerer Fall vor.

Körper Zerkleinerung. Auch  
hier steht der fehlende Kontakt  
der Tatbestandsvoraussetzung nicht  
entgegen.

C. Die geschilderten Schläge stellen  
eine versuchte Körperverletzung zu  
Lasten der Beamten der, § 223 I,  
II, 22, 23 I StGB.

Der Beschuldigte war zur Über-  
und wagemessigen Behandlung der  
Beamten, m.d.M. einer tätlichen  
Misshandlung, entschlossen. Mit  
der Ausföhrung der Schläge ist auch  
das unmittelbare Ansetzen gegeben.

Er handelt auch rechtswidrig und  
schuldhaft, und ist nicht straf-  
befreiend zurückzuführen.

D. Der Beschuldigte könnte  
sich durch den Stich in  
den Oberarm des PB Mann  
wegen gefährlicher Körperverletzung  
gemäß § 223 I, 224 I Nr. 2 StGB



Strafba gemacht neben.

## J. Tötungsakt

### 1. Objektive Tatbestand

a) Die stark blutende Wunde am Oberarm, die mit 2 Stichen gefertigt werden musste, sowie die zur abgeschwächten Dienstfähigkeit führende Schmerzen des PB Mann sind durch das Handeln des Beschuldigten hervorgerufen pathologische Zustände, die eine Gesundheitsschädigung darstellen.

Der Stich selbst ist zwar eine übliche und ungenügende Behandlung, sodass zwar eine Körperliche Mißhandlung vorliegt.

b) Diese Wunde wurde durch mittels eines gefährlichen Werkzeugs hervorgerufen, § 224 I Nr 2 Alt. 2 StGB.

Da nicht klar ist, ob das Messer neu sei und diese bestimmt ist, erhebliche Verletzungen hervorgerufen, kann es nicht als

Waffe ist Akt eingestellt werden.  
Allerdings kann es nach seiner  
abstrakten Beschaffenheit mit einer  
Körperlänge von 10cm sowie  
der konkreten Art der Benutzung  
dem Stich in den Oberarm er-  
hebliche Verletzungen hervorzurufen  
und stellt somit ein gefährliches  
Werkzeug dar.

2. Der Beschuldigte handelt  
auch vorsätzlich.

II. Er handelt auch rechtswidrig  
und schuldhaft.

E. Durch den Stich hat der  
Beschuldigte auch jeweils einen  
schweren Fall der Verletzung  
sowie tätlichen Angriff  
auf Vollstreckungsbeamte verübt,  
§ 113 I, II 2 Nr. 1, 114 I, II StGB.

## Konkurrenzen

Im ersten Teilkomplex stehen  
der besonders schwere Fall  
des Diebstahls sowie die  
Sachbeschädigung ~~in~~ ~~in~~ in  
Teilheit. Gleiches gilt im  
zweiten Teilkomplex für den  
Totschlag sowie die Sachbe-  
schädigung.

Dies gilt im Ergebnis auch  
im dritten Komplex. Dagegen  
lässt sich sagen, dass die  
versuchte Schläge und der Stich  
einer Zerstörung unterliegen. Allerdings  
handelt es sich um einen  
einheitlichen Geschlechtsablauf.  
Zudem wird hier Leibes der  
versüßlichte Delikt verdrängt.  
Zur Klassifizierung und Verdräng-  
lichung der verschiedenen Delikt-  
güter ist von Isolationswert  
auszugehen.

Die Teilkomplexe selbst stehen  
zueinander im Verhältnis der  
Teilheit.

## B-Gesichter

A. Die Gerichtsbarkeit ergibt sich aus den §§ 74, 74 ff GUG.

Mit dem im 2. TW verübten Totschlag liegt ein Verbrechen vor, sodass das Landgericht nach § 74 I 1 GUG zuständig ist. Dabei entscheidet es nach § 76 I 1 Hs. 1 GUG in der Besetzung einer großen Strafkammer. Endlich ist das Landgericht Hamburg zuständig.

B. Alle im Gutachten erwähnten Beweise sind zulässig. Dies gilt auch für die Ergebnisse der Blutuntersuchung des Beschuldigten. Die Einwilligung war nicht notwendig.

Die Anforderung des § 81a I 2 StPO ~~an~~ an der Abnahme durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst wurde befolgt. Auch die

Worum brauchen Sie die denn?

fehlende richtliche Anordnung  
nach § 81a  $\equiv$  StPO steht  
nicht entgegen. Unabhängig von  
der Entbehrlichkeit nach § 81a  $\equiv$   
2 StPO dürfte der PB Verpet  
die Entnahme auf Grund der  
möglichen Gefährdung des Ermitt-  
lungserfolges auch als Ermittler-  
person der Staatsanwaltschaft  
nach § 152 GUG.

3. Die gegen den Beschuldigten  
auf Grund des Haftbefehls des  
Amtsgerichts Hamburg vom  
09.08.2010 (Az. 160 Gs  
125/18) sollte aufrechterhalten  
werden. Mit der großen Wahr-  
scheinlichkeit der Täterschaft  
des Beschuldigten besteht ein  
dringender Tatverdacht.

Zudem ist der Haftgrund der  
Fluchtgefahr nach § 11 Nr. 2  
StPO gegeben. Bei Würdigung  
aller Umstände ist es wahr-  
scheinlich, dass sich der

Beschuldigte dem Verbrechen  
entricht, als dass er sich  
diesem stellt. Dabei müssen  
die Lebensverhältnisse des Be-  
schuldigten berücksichtigt werden.  
Dieser ist verheiratet, waischen  
Staatsbürger und hat keinen  
festen Wohnort in Deutschland.

Andere wichtige feste familiäre oder  
soziale Bindungen wie ein  
feststehender Arbeitsplatz fehlen. Die  
auf Grund des Todesurteils  
zu erwartende Freiheitsstrafe von  
mehr als fünf Jahren (§ 212 I  
StGB) ist ebenfalls zu berück-  
sichtigen.

Hierzu kommt, dass nach dem  
Wortlaut von § 112 III StPO der  
örtliche Todesort des Tot-  
schlags alleine ausreichen würde,  
und kein Hintergrund notwendig  
wäre. Dies geht zwar zu weit.

Die geltende Verfassungsjahres  
Auslegung ermöglicht es jedoch.

dieser Umstand heranzuziehen,  
um die Verhältnismäßigkeit  
der Fortdauer der Maßnahme  
auch im Vergleich zur Straf-  
erwartung nicht übermäßig hohe  
Untersuchungskosten zu begründen.

C. Einzelmessmaßnahmen nach  
§ 74 I Nr. 2 StGB können  
hinsichtlich des Messens sowie  
der im Verfahren des Täters  
gefundenen Gegenstände in  
Betracht.

D. Dem Beschuldigten ist ein  
Pflichtverteidiger zu bestellen,  
wenn sich auf der Anklage vor  
dem Landgericht (§ 140 I Nr. 1  
StPO) wegen eines Verbrechens  
(Nr. 2) sowie der momentanen  
Untersuchungskosten des Beschuldigten  
(Nr. 4) ergibt.

Mangels wichtiger entgegenstehender  
Gründe ist § 142 I 2 StPO ist

Frau Dr. Götter als Pflicht-  
verteidigerin zu bestellen.

Dem steht nicht entgegen, dass  
diese mit dem Bruder des  
Beschuldigten verheiratet ist.

Anreihen für eine Beeinträch-  
tigung der Verteidigung des  
Beschuldigten hierdurch besteht  
nicht. Der Bruder steht nicht  
in Verbindung mit der Gescheh-  
nisse.

Zudem muss das Beiziehungsj-  
gebot beachtet werden. Die ge-  
wünschte Verteidigerin kennt die  
Akten schon. Sie war zwar  
die Wahlverteidigerin. Die Über-  
oberlegung dieses Mandates sowie  
der Antrag zur Bestellung als  
Pflichtverteidigerin sind miteinander  
kompatibel. Das Vorhandensein  
Vertrauen sowie der Kenntnis  
der Akten sprechen für ihre  
Bezeichnung als Pflichtverteidigerin.



M 3, 1377/18

StA Hamburg

## Anlage

8.10.18

EIT!

Hektische!

Herr Miroslav Popic,  
geboren am 23. Mai 1992 in Pare-  
uzens (Litauen),  
Staatsangehörigkeit = Litauisch,  
ohne feste Wohnsit-

z. Zt. auf Grund des Haftbefehls  
des Amtsgerichts Hamburg vom  
9.8.2018 (Az. 160 Gs 175/18)  
in Untersuchungshaft in der UH4  
Hamburg, Holtenauerstr. 3-5, 20355-

Hamburg

- einschlägig vorgeprüft -

word angeleitet

in Hamburg

am 8. August 2018 zwischen  
15:00 u a 16:15

durch drei selbstständige

Täter

1.

a) eine fremde bewegliche Sache

einem anderen in der Absicht  
wegkommen zu haben, um sich  
diese rechtswichtig zuzueignen  
und zur Ausfüllung der Tat  
in einer ungeschlossenen Raum-  
durch ein nicht zu ordnung-  
mäßiger Öffnung bestimmtes Werk-  
zeug eingedrungen zu sein

b) fremde Sachen beschlagnahmt  
zu haben

2.

a) einen anderen Menschen gestohlt  
zu haben, ohne Minder zu sein

b) fremde Sachen zuzulassen zu  
haben

3.

in jeweils zwei Fällen

a) gegen einen Amtsträger, der zur  
Vollstreckung von Gesetzen befugt  
ist, bei der Vernehmung einer  
Diensthandlung <sup>mit</sup> Gewalt Widerstand  
geleistet zu haben

b) einen Amtsträger bei einer  
Diensthandlung tätlich angegriffen  
zu haben

wobei er in beiden Fällen  
ein anderes gefährliches Werkzeug  
bei sich führte

und

in einem Fall

c) mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit schädigt

indem er

1. Am 8.8.2018 nach 15:00 Uhr das Taxi des Herrn Alfred Kendz (Kennzeichen NH-AK 123, Marke: Mercedes-Benz, Modell: E 200 Bluetec) im Wert von 28.000,00 €, das in der Langenhorn Chaussee ungefähr vor der Hausnummer 287 geparkt war, auf der Fahrerseite die Tür mit einem Schraubdriver oder anderem stumpfen Werkzeug aufbrach, was die elektrische Sperre hinterließ, die Zündkabel des Autos, das kein "keyless"-System hat, unter

dem Lenkwad herabwärts  
um den Wagen zu stoßen, mit  
dem Zielsetzung, selbst den Wagen  
fahren zu können, ohne dass  
Herr Kildat hierzu werden be-  
fähigt würde

2.

in Kenntnis der unter Inkafnahme  
des damit verbundenen Risikos  
mit dem Taxi mit dem Kenn-  
zeichen HH-AK mit einer  
durchschnittlichen Geschwindigkeit  
von mehr als 130 km/h durch  
die Hamburger Innenstadt, in  
der ein Tempolimit von 50  
km/h gilt, für, dabei momen-  
tane Abgelenkungen und andere Ver-  
fahrensmängel missachtete, sich  
Passanten nur durch Sprünge  
zweimal vor einer Kollision  
retten konnte, um stark gegen  
16:15 Uhr der Wallkirchhof

mit 145 km/h in die gleiche Richtung zu befahren, um dort ohne ein Bremsmanöver in das Taxi von Herrn Immerfahr, was der linke, dass an beiden Fahrzeugen ein wirtschaftlicher Totalschaden eintrat und Herr Baldau, der Insasse des Taxis von Herrn Immerfahr, auf Grund der beim Unfall zugefügten Verletzungen verstarb.

3.

Nach dem ~~Wagen~~ Zusammenstoß im Tunnel, als der PB Kappas und PB Mann, die ihm zuvor abwärts, dass sie ihn vorläufig festnehmen würden, in Richtung dieser peripetle Schläge auf die beiden Beamten losließ, diese dabei aber befehlte, um sodann ein Taschenmesser mit einer <sup>genutzt</sup> Wülpulänge von 10cm in der Oberarm des PM Mann zu

Stecher, was zu einer mit 7  
Stichen zu richtenden, starken  
blutenden Wunde führte und der  
PD kein Ausdrucks auf  
Grund der Schmerzen drei  
Wochen desisthese war.

Verbrechen / Vergehen, Straftatbestände  
§§ 113, 114, 212, 223, 224, 242, 243,  
303, 22, 23 I, 52, 53 StGB.

Die Einziehung von Tatwerkzeugen  
wird bestrafte werden.

Die Fortdauer der Untauglich-  
keit wird bestrafte werden.

[ Beweismittel: erlösen ]

Es wird

~~Es~~ bestrafte,  
Hauptverbrechen  
des ~~Verbrechen~~ vor den

Landgericht Hamburg - Große

Strafkammer

zu eröffnen.

[ Hinweis ]

Staatsanwalt

Die Arbeit ist gelungen. Haben Sie die  
in der vorherigen Zeit geschrieben?  
Wenn nicht, rate ich Ihnen bessere  
Schwerpunkte zu setzen. Der Schwerpunkt  
lag hier bei der Mandatprüfung.  
Alle andere Punkte waren  
ziemlich offensichtlich gegeben  
und auch nachzuweisen.

15 Punkte (gut)

lad

23. Feb. 2023

Wachowski  
Sachbearbeiter